

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hopfenlandhalle / Schulsporthalle des Marktes Au i. d. Hallertau

vom 27.07.2023

Der Markt Au i. d. Hallertau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 -KAG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021, für die Hopfenlandhalle / Schulsporthalle folgende Satzung:

§ 1

Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Hopfenlandhalle und der Schulsporthalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die nach § 4 der Benutzungssatzung genannten Nutzer. Hilfsweise jeder, der die Räumlichkeiten nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3

Höhe der einzelnen Entgelte für die Hopfenlandhalle

Die Entgelte für die Benutzung der Hopfenlandhalle betragen im Einzelnen:

- (1) Hallennutzung bis zu einer maximalen Dauer von 3 Stunden:
Die Entgelte pro Stunde betragen wie folgt:

		Gesamte Halle	Halbe Halle
a)	Einheimische Vereine / Verbände	15,00 €	7,50 €
b)	Auswärtige Vereine / Verbände	30,00 €	15,00 €
c)	Privatpersonen	20,00 €	10,00 €
d)	Firmen	30,00 €	15,00 €

- (2) Hallenturniere

Die Entgelte pro Tag betragen

- a) Einheimische Vereine 100,00 €
b) Auswärtige Vereine 200,00 €
c) Privatpersonen / Firmen etc. 300,00 €

Für die Nutzung der Küche wird pro Tag eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

(3) Hallennutzung für Veranstaltungen inkl. technischem Zubehör:

	Gesamte Halle	Halbe Halle	Foyer mit Küche
a) Einheimische Vereine / Verbände			
Tagesmiete	--	--	--
Zusätzlicher Veranstaltungstag	--	--	--
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltungstag (Strom, Wasser, Putzutensilien, Reinigung)	250,00 €	200,00 €	100,00 €
Kaution	--	--	--
Personal / Hausmeister	35,00 €/Std.		
b) Auswärtige Vereine / Verbände			
Tagesmiete	500,00 €	250,00 €	175,00 €
Zusätzlicher Veranstaltungstag – voller Tag	125,00 €	60,00 €	50,00 €
Zusätzlicher Veranstaltungstag – halber Tag (08:00 – 14:00 Uhr / 14:00 – 20:00 Uhr)	65,00 €	30,00 €	25,00 €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltungstag	350,00 €	250,00 €	150,00 €
Kaution	1.000,00 €		
Personal / Hausmeister	35,00 €/Std.		
c) Privatpersonen			
Tagesmiete	800,00 €	400,00 €	250,00 €
Zusätzlicher Veranstaltungstag – voller Tag	200,00 €	100,00 €	70,00 €
Zusätzlicher Veranstaltungstag – halber Tag (08:00 – 14:00 Uhr / 14:00 – 20:00 Uhr)	100,00 €	50,00 €	30,00 €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltungstag	350,00 €	250,00 €	150,00 €
Kaution	1.000,00 €		
Personal / Hausmeister	35,00 €/Std.		
d) Gewerbliche Veranstalter			
Tagesmiete	1.000,00 €	500,00 €	350,00 €
Zusätzlicher Veranstaltungstag	350,00 €	200,00 €	150,00 €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltungstag	350,00 €	250,00 €	150,00 €
Kaution	1.000,00 €		
Personal / Hausmeister	35,00 €/Std.		

§ 4

Höhe der einzelnen Entgelte für die Schulsporthalle

Die Entgelte für die Benutzung der Schulsporthalle betragen im Einzelnen:

- (1) Hallennutzung bis zu einer maximalen Dauer von 3 Stunden:
Die Entgelte pro Stunde betragen wie folgt:

		Gesamte Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
a)	Einheimische Vereine / Verbände	15,00 €	10,00 €	5,00 €
b)	Auswärtige Vereine / Verbände	30,00 €	20,00 €	10,00 €
c)	Privatpersonen	24,00 €	16,00 €	8,00 €
d)	Firmen	30,00 €	20,00 €	10,00 €

- (2) Hallenturniere

Die Entgelte pro Tag betragen für

- a) Einheimische Vereine 100,00 €
b) Auswärtige Vereine 200,00 €
c) Privatpersonen / Firmen etc. 300,00 €

§ 5

Personal und Hausmeister

- (1) Für Personal und den Hausmeister werden für die Hopfenlandhalle und Schulsporthalle Gebühren erhoben.
- (2) Für die Stellung von Personal / Hausmeister werden 35,00 € je Stunde erhoben.
- (3) Wird ein vereinbarter Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt, fallen Gebühren in Höhe von 15,00 € an.
- (4) Die Pauschale pro Veranstaltungstag für die Rufbereitschaft des Personals / Hausmeisters beträgt 20,00 €.
- (5) Sofern ein Einsatz des Personals / Hausmeisters ab 21:00 Uhr abends erforderlich ist oder auf einen Sonntag fällt, wird ein zusätzlicher Nachtzuschlag bzw. Sonntagszuschlag fällig. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag des Personals / Hausmeisters.

§ 6

Ausnahmen der Entgeltregelung

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Marktrat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und § 3 Abs. 2 Buchst. a) sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. a) und § 4 Abs. 2 Buchst. a) wird für die Nutzung für den Trainingsbetrieb im Kinder- bzw. Jugendbereich und Seniorensport bis auf weiteres keine Gebühr erhoben. Ebenso wird für die Benutzung durch die Ferienspiele keine Gebühr erhoben.
- (3) Außerdem darf der Kraftraum in der Schulsporthalle auch weiterhin kostenlos durch den ASV Au i. d. Hallertau genutzt werden.
- (4) Der Blutspendedienst des BRK hat für seine Belegungen der Hopfenlandhalle eine Pauschale von 80,00 € zu entrichten unabhängig von der Dauer der Nutzung.
- (5) Für die Saisonabrechnung der Abenstal Realschule wird die zwischen dem Markt Au i. d. Hallertau und dem Landkreis Freising geschlossene Rahmenvereinbarung vom

29.07.2013 herangezogen. Die vom Landratsamt Freising festgelegten Gebühren fließen in die Hallenabrechnung mit ein.

- (6) Die Abenstal Realschule hat für die Veranstaltung des Abschlussballs eine Pauschale von 390,00 € zu entrichten.
- (7) Sofern bei Benefizveranstaltungen kein Eintritt verlangt wird, wird auch hier für die Hallenbenutzung keine Gebühr erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Sämtliche Nutzungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 werden in den Hallenbelegungsplan der Hopfenlandhalle und der Schulsporthalle aufgenommen und werden pro Schuljahr verrechnet. (Berechnungszeitraum September bis August).
- (2) Im September jeden Jahres wird per Email eine Abfrage für die tatsächliche Nutzung in Umlauf gebracht. Dieser tatsächliche Nutzungsplan ist Grundlage für die Berechnung der Jahresrechnung. Hier muss auch angegeben werden, ob es sich um eine Ausnahme laut § 5 Abs. 2 handelt.
- (3) Bei Versäumnis der fristgerechten Beantwortung der Email für die tatsächliche Nutzung wird laut Hallenbelegungsplan abgerechnet.
- (4) Gebühren für Hallenturniere nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden ebenfalls bei der Jahresrechnung mit einbezogen.
- (5) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 werden wie im jeweiligen Bescheid genannt fällig.

§ 8

Entgelt für sonstige Leistungen

- (1) Bei Stornierung der Veranstaltung bis zu zwei Wochen vorm Veranstaltungstag werden 10 % der Benutzungsgebühr, und bei noch kürzerer Stornierung werden 20 % in Rechnung gestellt.
- (2) Soweit bei Veranstaltungen Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen anfallen, sind diese gesondert vom Nutzer zu tragen. Ebenso hat der Nutzer die Kosten für eine notwendige Haftpflichtversicherung selbst zu tragen.

§ 9

Inkrafttreten

Der Neuerlass dieser Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hopfenlandhalle/Schulsporthalle vom 22.07.2021, sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021, die 2. Änderungssatzung vom 23.01.2023 und die 3. Änderungssatzung vom 12.04.2023 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 27.07.2023

Markt Au i. d. Hallertau



Sailer

Erster Bürgermeister

